

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 3; ZPO §§ 566, 515 Abs. 3

Leitsätze:

Der Antrag auf Verlustigerklärung des Rechtsmittels ist auch dann zulässig und begründet, wenn die Parteien sich in einem außergerichtlichen Vergleich dahin geeinigt haben, der Rechtsstreit solle erst durch Zurücknahme des Rechtsmittels beendet werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 451/57

Beschluß des BAG vom 20. Juni 1958 LAG Stuttgart



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 451/57

IV Sa 30/57 Stuttgart

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 20. Juni 1958 beschlossen:

Die Beklagte ist des Rechtsmittels der Revision
gegen das Urteil der IV. Kammer des Landesarbeits-
gerichts in Stuttgart vom 13. Juni 1957 -
IV Sa 30/57 - verlustig und hat die durch das
Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen.

G r ü n d e :

Gegen das im Tenor bezeichnete Urteil hat die Beklagte
Revision eingelegt , diese jedoch nach Abschluß eines
außergerichtlichen Vergleichs mit Schriftsatz vom
24. März 1958, der am 25. März 1958 eingegangen ist, zu-
rückgenommen. Der Vergleich enthält hinsichtlich der

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Beendigung des Rechtsstreits und der Kostenregelung folgende Bestimmungen:

"Die beklagte Bundesrepublik nimmt die Revision zurück und übernimmt sämtliche Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Vergleichs."

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte des Rechtsmittels der Revision für verlustig zu erklären und ihr die Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Es bedarf hier keiner Entscheidung der Frage, ob durch einen außergerichtlichen Vergleich zumindest im arbeitsgerichtlichen Verfahren (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 ArbGG) der Rechtsstreit unmittelbar beendet wird. Eine derartige prozessuale Wirkung eines nicht vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs kommt nur in Betracht, wenn die unmittelbare Beendigung des Rechtsstreits dem Parteiwillen entsprechen würde. In dem vorliegenden Fall haben sich die Parteien aber nach Ziffer 1 des außergerichtlichen Vergleichs gerade dahin geeinigt, der Rechtsstreit solle erst durch Zurücknahme der Revision seitens der Beklagten sein Ende finden. Inhalt des Vergleichs ist insoweit nicht die Beendigung des Rechtsstreits selbst, sondern die Verpflichtung zur Vornahme einer Prozeßhandlung seitens der Beklagten, die erst zum Abschluß des Verfahrens führen soll (vgl. Bonin, JZ 58, S. 268; OLG Oldenburg, JZ 58, S. 279). Die Beklagte hat die Revision entsprechend der im außergerichtlichen Vergleich übernommenen Verpflichtung zurückgenommen. Es ist daher auf Antrag des Klägers gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG in Verbindung mit §§ 566, 515 Abs. 3 ZPO auszusprechen, daß die Rücknahme der Revision den Verlust des eingelegten Rechtsmittels zur Folge hat.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auch dem Antrag auf Auferlegung der Kosten des Rechtsmittels ist stattzugeben. Zwar legt schon der außergerichtliche Vergleich in Ziffer 1 fest, daß die Beklagte alle Kosten des Rechtsstreits, also auch die der zurückgenommenen Revision, übernimmt. Der Kläger hat aber ein gesetzliches Recht darauf, daß die in § 515 Abs. 3 Satz 1 ZPO festgelegte Kostentragungspflicht auch durch gerichtlichen Beschluß ausgesprochen wird (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., § 515 Anm. 4 C). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Kostenregelung im außergerichtlichen Vergleich mit der gesetzlichen Kostentragungspflicht übereinstimmt, wie es hier der Fall ist (vgl. Bonin, aaO; OLG München, HRR 1930 Nr. 2109). Ob eine Kostenentscheidung gemäß §§ 566, 515 Abs. 3 ZPO auch ergehen kann, wenn diese mit der in einem außergerichtlichen Vergleich getroffenen Vereinbarung in Widerspruch stehen würde, kann hier dahinstehen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Martel Dr. Stumpf

